

---

## S 5 RJ 524/02.A

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 524/02.A
Datum	08.09.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 610/03
Datum	23.06.2004

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 8. September 2003 wird zur<sup>1/4</sup>ckgewiesen.  
II. Au<sup>2/3</sup>ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch des Kl<sup>3</sup>gers auf Gew<sup>3</sup>ahrung einer Rente wegen verminderter Erwerbsf<sup>3</sup>ahigkeit/Erwerbsminderung.

Der 1951 geborene Kl<sup>3</sup>ger ist mazedonischer Staatsangeh<sup>3</sup>riger mit Wohnsitz in der Republik Mazedonien (RM-D 202 vom 29. November 1999).

Er war in Deutschland von August 1972 bis August 1983 nach eigenen Angaben bei verschiedenen Arbeitgebern als Bauhelfer, angelernter Schreiner und Kraftfahrer sowie zuletzt von M<sup>3</sup>rz 1981 bis August 1983 als ungelernter LKW-Fahrer sozialversicherungspflichtig besch<sup>3</sup>ftigt. 1974 erlitt er bei einem Arbeitsunfall einen Unterschenkelbruch beidseits. Eine Verletztenrente wurde nicht gew<sup>3</sup>ahrt.

---

Im August 1983 kehrte der Klager nach Jugoslawien zurck, erlernte den Beruf des Maschinenschlossers (Zeugnis vom 12. Juni 1989) und legte von August 1983 bis November 1983, Juli 1990 bis Juli 1995 sowie Januar 1996 bis Dezember 1997 insgesamt 89 Kalendermonate ([ 122 Abs.1](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI -) Versicherungszeiten zurck (RM-D 205 vom 22. Februar 2002). Seit 6. Juli 1999 bezieht er eine Invalidenrente aus der mazedonischen Rentenversicherung (RM-D 206 vom 28. Februar 2000).

Am 6. Juli 1999 beantragte der Klager ber die mazedonische Verbindungsstelle bei der Beklagten die Gewhrung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfhigkeit (RM-D 201 vom 5. November 1999). Die Beklagte lehnte diesen Antrag zunchst wegen fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen ab (Bescheid vom 16. Dezember 1999). Der Klager habe in den letzten fnf Jahren vor Antragstellung – mitgeteilt waren nur mazedonische Versicherungszeiten bis zur Arbeitsaufgabe im Mrz 1997 (RM-D 205 vom 5. November 1999) – nur 27 (nach [ 122 Abs.1 SGB VI](#) richtig: 31) Kalendermonate Versicherungszeit zurckgelegt. Nachdem die mazedonische Verbindungsstelle fr das Jahr 1997 weitere neun Kalendermonate Versicherungszeit mitgeteilt hatte (RMD 205 vom 22. Februar 2000), hob die Beklagte den Bescheid vom 16. Mrz 1999 auf (Bescheid vom 28. Mrz 2001).

Nach Auswertung eines auf Grund ambulanter Untersuchung vom 6. Oktober 1999 erstellten Gutachtens der mazedonischen Invalidenkommission vom selben Tage sowie medizinischer Unterlagen aus den Jahren 1986, 1996, 1998 und 1999 lehnte die Beklagte den Antrag vom 6. Juli 1999 mit der Begrndung ab, der Klager sei weder vermindert erwerbsfhig noch erwerbsgemindert (Bescheid vom 16. Mai 2001). Trotz chronischer Polyarthritis, Funktionsminderung der Wirbelsule bei Verschleierscheinungen ohne Wurzelreizung, Durchblutungsstrungen des Gehirns ohne neurologische Ausflle und Geschwrserkrankung des Zwlfingerdarms knne er noch mindestens sechs Stunden tglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbsttig sein. Auch nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht ergebe sich kein Rentenanspruch. Nhere Ausfhrungen dazu machte die Beklagte nicht.

Dagegen legte der Klager Widerspruch ein. Er knne keinerlei Ttigkeiten mehr verrichten. Seit seinem Arbeitsunfall 1974 knne er keinen Schritt mehr schmerzfrei gehen. Damals habe er als Fahrer und Monteur gearbeitet. Anschlieend habe er versucht, eine leichtere Arbeit zu finden. Da er es psychisch und physisch nicht mehr ausgehalten habe, rzte und Therapien zu besuchen, habe er Deutschland verlassen.

Die Beklagte holte eine Arbeitgeberauskunft des letzten Arbeitgebers vom 24. September 2001 ein, der angab, der Klager sei vom Mrz 1981 bis August 1983 als ungelernter Arbeiter beschftigt gewesen. Er habe als LKW-Fahrer bundesweit Mbel und Gegenstnde fr den Innenausbau transportiert. Er sei nicht nach einem Tarifvertrag entlohnt und das Beschftigungsverhltnis sei wegen der beabsichtigten Rckkehr des Klagers nach Jugoslawien gelst worden.

---

Der Klager legte ein Zeugnis dieses Arbeitgebers vom 27. Juli 1983 vor. Danach umfasste die Ttigkeit des Klagers (u.a.) die Kontrolle der zu transportierenden Teile auf Vollstndigkeit und Qualitt sowie kleinere Montagen und Montagehilfen auf den Baustellen und die Pflege des LKW, Gesamtgewicht 7,49 Tonnen. Weiter legte er eine mazedonische Bescheinigung vom 18. Dezember 1989 vor, wonach er die fachliche Fertigkeit fr eine Ttigkeit als Schreiner besitzt.

Nach Auswertung vom Klager vorgelegter medizinischer Unterlagen aus dem Jahr 2001 wies die Beklagte den Widerspruch zurck (Widerspruchsbescheid vom 15. Januar 2002). Der Klager knne noch mindestens sechs Stunden tglich leichte Arbeiten in geschlossenen, normal temperierten, trockenen Rumen ohne besondere Anforderungen an die Fingerfertigkeit und die grobe Kraft der Hnde verrichten und sei als Kraftfahrer auf alle ungelernten Ttigkeiten verweisbar. Daher sei er weder erwerbsgemindert noch (teilweise erwerbsgemindert und) berufsunfhig. Zu einem Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung enthlt der Bescheid keine Ausfhrungen.

Dagegen hat der Klager am 25. Mrz 2002 (Eingang bei der Beklagten) zum Sozialgericht Landshut (SG) Klage erhoben. Der Nacken sei wie gelhmt, er habe Schmerzen in den Hften, den Beinen (Sprunggelenke, Ferse und Zehen links, Steifheit im linken Oberschenkel), Rckenschmerzen und ein Magengeschwr.

Er hat (u.a.) einen Bescheid des Versorgungsamtes (jetzt Amt fr Versorgung und Familienfrderung) Karlsruhe (AVF) vom 20. Oktober 1981 ber eine Neufeststellung der Behinderungen (rheumatische Gelenkerkrankung mit Knochenschwund und Vernderungen besonders an Mittelhand und Fingern sowie an Mittelfu und Zehen beidseits, Vernderungen der Wirbelsule) bei einem unvernderten GdB von 60 und Merkzeichen "G" wegen akuter Arthritis, Berichte ber stationre und ambulante Krankenhausbehandlungen aus dem Jahr 1977 sowie Reha-Entlassungsberichte aus den Jahren 1978 und 1980 vorgelegt.

Das SG hat den Klager durch den Allgemeinmediziner Dr. Z. (Gutachten vom 1. August 2003) und die Neurologen und Psychiater Dres. P. und S. (Gutachten vom 29. Juli 2003) ambulant begutachten lassen.

Dres. P. und S. haben beim Klager folgende Diagnosen gestellt:

 chronische generalisierte Schmerzstrung

 psychovegetatives Syndrom

Im Vordergrund stehe eine seit 1976 zunehmende generalisierte Schmerzsymptomatik der Wirbelsule und zahlreicher Gelenke ohne Nervenwurzelbeeintrchtigung. Schmerzbedingte Verhaltensaufflligkeiten oder eine relevante depressive Erkrankung lgen nicht vor. Ein beim Hinlegen und Aufrichten angegebener Schwindel sei psychovegetativ bedingt. Ein pathologischer Nystagmus bestehe nicht. Der Klager knne noch vollschichtig leichte und teilweise mittelschwere Arbeiten berwiegend im Sitzen ohne Zwangshaltung und

---

vermehrte nervliche Belastung (z.B. Akkordarbeit) vollschichtig verrichten. Seine Umstellungsfähigkeit sei nicht eingeschränkt.

Dr. Z. hat ergänzend folgende Diagnosen gestellt:

â multiple Gelenkbeschwerden bei Abnutzungserscheinungen, Verdacht auf Gelenkrheuma (Polyarthrit)

â chronisch-rezidivierendes Zwölffingerdarmgeschwärsleiden.

Im Vordergrund ständen Schmerzzustände von Seiten des Bewegungsapparates, insbesondere der Wirbelsäule, der Finger-, Sprung-, Zehen- und Hüftgelenke bei Abnutzungserscheinungen mit endgradigen Beweglichkeitseinschränkungen. Der Faustschluss der Finger 1 bis 4 sei beiderseits möglich, die grobe Kraft der Hände aber herabgesetzt. Bei guter und seitengleich ausgeprägter Bein- und Armmuskulatur beständen keine Anzeichen für eine wesentliche schmerzbedingte Schonung der Extremitäten. Die 1977 gestellte Diagnose einer Polyarthrit sei eher unwahrscheinlich, da sich nach 25-jährigem Verlauf keine typischen röntgenologischen Zeichen an den Gelenken herausgebildet hätten. Das Magen- und Zwölffingerdarmgeschwärsleiden habe bei nicht herabgesetztem Kräfte- und Ernährungszustand keine Auswirkungen auf das Leistungsvermögen. Abgesehen von den auf neurologisch-psychiatrischem Gebiet festgestellten Diagnosen lägen keine weiteren leistungsrelevanten Gesundheitsstörungen vor. Zusammenfassend könne der Kläger noch vollschichtig leichte, gelegentlich mittelschwere körperliche Arbeiten überwiegend im Sitzen ohne Bücken, Zwangshaltung, schweres Heben und Tragen oder größere Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit verrichten. Umstellungs- und Wegefähigkeit seien gegeben.

Das SG hat sich dieser Leistungsbeurteilung angeschlossen und die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 8. September 2003). Der Kläger sei weder vermindert erwerbsfähig noch erwerbsgemindert. Er könne seinen zuletzt ausgeübten Beruf als ungelernter LKW-Fahrer mit Verladetätigkeit wegen der damit verbundenen schweren Belastungen nicht mehr verrichten, sei als ungelernter Arbeiter aber auf alle seinem Leistungsvermögen entsprechenden Tätigkeiten (des allgemeinen Arbeitsmarkts) verweisbar. Der Benennung einer Verweisungstätigkeit bedürfe es dabei grundsätzlich nicht. Dass der Kläger in seiner Heimat als gelernter Schreiner versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei, müsse dabei unberücksichtigt bleiben. Maßgebend für die Beurteilung der (sozialen) Verweisbarkeit sei nur die zuletzt in Deutschland verrichtete Tätigkeit.

Gegen den ihm am 23. September 2003 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 14. November 2003 (Eingang bei Gericht) beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt. Sein tatsächlicher Gesundheitszustand und sein persönliches Empfinden stimmten mit der Entscheidung des SG nicht überein. Die Befunde und Diagnosen müssten durch deutsche Gutachter und die mazedonische Invalidenkommission geprüft werden.

---

Seit 1976 leide er an einer chronisch-rheumatischen Polyarthrit, die sich trotz l ngerer Behandlung in Bad Waldsee (zuletzt 1980) nicht gebessert habe. Er k nne sich wetterabh ngig manchmal nur noch geringf gig bewegen und sei anschlie end wieder an das Bett gefesselt. In den letzten Monaten habe sich seine Krankheit weiter verschlechtert.

Der Senat hat den Kl ger drauf hingewiesen, dass f r Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1999 die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen f r eine Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit nicht mehr erf llt w ren. Konkrete Einw nde gegen die vom SG eingeholten Gutachten hat der Kl ger auch nach Aufforderung durch den Senat (Schreiben vom 9. Januar 2004) nicht erhoben. Er hat lediglich ein Attest  ber eine am 17. Februar 2004 in Mazedonien erfolgte medizinische Untersuchung vorgelegt, bei der eine Arthroskopie an Knien und H ften empfohlen wurde.

Der Kl ger beantragt sinngem , den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 8. September 2003 und den Bescheid der Beklagten vom 16. Mai 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Januar 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm auf seinen Antrag vom 06.07.1999 Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit, hilfsweise wegen Erwerbsminderung, zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur ckzuweisen.

Der Senat hat die Akten der Beklagten und des SG beigezogen. Zur Erg nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten und die Berufungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung ist zul ssig ([    105 Abs.2 Satz 1, 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz â   SGG -), aber nicht begr ndet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 16. Mai 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Januar 2002, mit dem es die Beklagte abgelehnt hat, dem Kl ger auf seinen Antrag vom 6. Juli 1999 Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit oder Erwerbsminderung zu gew hren. Das SG hat die dagegen erhobene Klage mit Gerichtsbescheid vom 8. September 2003 zu Recht abgewiesen. Der Kl ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsf higkeit oder Erwerbsminderung, da er bis zum 31. August 1999 nicht vermindert erwerbsf hig war (dazu unten 1.) und f r sp tere Versicherungsfall die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr erf llt sind (dazu unten 2.).

Der Anspruch des Kl gers richtet sich nach dem SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (a.F.), da der Kl ger seinen Rentenanspruch vor dem 3. April 2001 gestellt hat und Rente (auch) f r die Zeit vor dem 1. Januar 2001 begehrt ([  300 Abs.2 SGB VI](#) i.V.m. [  26 Abs.3](#) des Zehnten Buches

---

Sozialgesetzbuch (SGB X -). Soweit ein Rentenanspruch (erstmalig) fur Zeiten nach dem 31. Dezember 2000 in Betracht kommt, richtet sich der Anspruch nach dem SGB VI in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung (n.F.).

1. Der Klager war vor dem 1. September 1999 nicht berufs- oder erwerbsunfahig im Sinne der [ 43 Abs.1](#) Satz Nr.1, Abs.2, [ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr.1, Abs.2 SGB VI](#) a.F.

Zur Begrundung wird auf die zutreffenden Grunde des angefochtenen Gerichtsbescheides Bezug genommen ([ 153 Abs.2 SGG](#)).

Das SG hat die vom Klager ab Marz 1981 in Deutschland zuletzt ausgeubte Tatigkeit entsprechend den Angaben des damaligen Arbeitgebers, die durch das zeitnah erstellte Arbeitszeugnis vom 27. Juli 1983 besttigt werden, innerhalb des vom Bundessozialgericht (BSG) entwickelten Mehrstufenschemas zu Recht der Gruppe mit dem Leitberuf des ungelernten Arbeiters zugeordnet. Ob der Klager, der vor seiner Einreise nach Deutschland nach eigenen Angaben keinen Beruf erlernt hat und zunchst als Bauhelfer und Kraftfahrer ttig war, vor Marz 1981 auch eine Beschftigung als angelernter Schreiner ausgeubt hat, kann dahinstehen, da er sich von diesem Beruf gelst hat (vgl. zur Lsung vom ausgeubten Beruf BSG Urteil vom 4. November 1998 - Az.: [B 13 RJ 95/97 R](#) -). Er wurde aus der letzten Rehabilitationsmanahme am 14. Oktober 1980 mit 14-tgiger Schonungszeit als arbeitsunfahig im angegebenen Beruf des Schreinergehilfen entlassen, so dass die Aufgabe dieses Berufes im September 1980 nicht gesundheitsbedingt erfolgte. Im brigen liegen fur eine Anlernung als Schreiner keine Angaben vor. Die angegebenen Beschftigungszeiten (September 1976 bis Januar 1977, Januar 1977 bis April 1977 und November 1978 bis September 1980) bei verschiedenen Arbeitgebern lieen allenfalls fur die Zeit ab November 1978 eine lngere betriebliche Anlernung zu. Die 1989 in Mazedonien ausgestellte Bescheinigung uber eine fachliche Befhigung des Klagers zur Ausubung des Schreinerberufs ist nicht geeignet, Beweis fur eine zwischen 1976 und 1980 bestehende Qualifikation in diesem Beruf und eine entsprechend qualifizierte Berufsausubung in Deutschland zu erbringen.

Spter erworbene berufliche Kenntnisse und Fahigkeiten, insbesondere die 1989 in Mazedonien abgeschlossene Ausbildung zum Maschinenschlosser und die in Mazedonien ausgeubten Tatigkeiten bleiben bei der Prfung der Berufsunfahigkeit auer Betracht (vgl. BSG [SozR 3-2200  1246 Nr.15](#)).

Als ungelernter, aber auch als einfach angelernter Arbeiter ist der Klager sozial (auch) auf ungelernte Tatigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar. Das SG hat zutreffend festgestellt, dass der Klager jedenfalls bis zum 29. Juli 2003 - dem Zeitpunkt der letzten ambulanten Begutachtung - auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch vollschichtig erwerbsttig sein konnte. Gegen die zu Grunde liegende Leistungsbeurteilung durch die Sachverstndigen Dres. P. und S. sowie Dr. Z. bestehen keine Bedenken. Die Sachverstndigen haben ihre Beurteilung unter Bercksichtigung der vorhandenen Vorbefunde und der von ihnen bei der ambulanten Untersuchung des Klagers erhobenen Befunde schlssig und

---

Überzeugend begründet. Aus den vom Kläger vor der mündlichen Verhandlung vorgelegten weiteren Befundunterlagen ergeben sich für die Zeit bis zur letzten Begutachtung keine Hinweise auf bisher unberücksichtigte Gesundheitsstörungen oder weitergehende Einschränkungen des Leistungsvermögens.

Eine schwere spezifische Leistungsbehinderung oder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen, die auch bei Verweisbarkeit auf ungelernete Tätigkeiten ausnahmsweise die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit erforderlich machen würde (vgl. [BSGE 80, 24](#)), liegt nach den von den Sachverständigen benannten qualitativen Einschränkungen beim Kläger nicht vor. Die Herabsetzung der groben Kraft der Hände und der unvollständige Faustschluss schränken bei ansonsten erhaltener Funktionsfähigkeit der Hände die Einsatzfähigkeit des Klägers nicht so weit ein, dass ihm wesentliche Bereiche des allgemeinen Arbeitsmarktes verschlossen wären. Für ungelernete Tätigkeiten typische Verrichtungen wie das Zureichen, Abnehmen, Sortieren und Verpacken sind dem hinsichtlich der Umstellungsfähigkeit nicht eingeschränkten Kläger noch möglich. Für die von ihm im Berufungsverfahren behauptete zeitweilige Bewegungsunfähigkeit fanden sich bei der Begutachtung im sozialgerichtlichen Verfahren keine Anhaltspunkte.

War der Kläger bis zum 31. August 1999 nicht berufsunfähig, so lag auch keine Erwerbsunfähigkeit vor (vgl. BSG Urteil vom 5. April 2001 – [B 13 RJ 61/00 R](#) -).

2. Ob sich der Gesundheitszustand des Klägers nach dem 31. August 1999, insbesondere nach der letzten ambulanten Begutachtung am 29. Juli 2003, wesentlich verschlechtert hat, kann dahinstehen. Für Versicherungsfälle nach dem 31. August 1999 sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach [Â§ 43, 44 SGB VI](#) a.F. oder Erwerbsminderung nach [Â§ 43, 240 SGB VI](#) n.F. (die ein unter sechsständiges Leistungsvermögen voraussetzen würde) nicht mehr erfüllt.

Gemäß [Â§ 43 Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGB VI](#) a.F. besteht ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit nur, wenn der Versicherte (u.a.) in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit hat (sog. 3/5-Belegung). Gleichlautende Regelungen enthalten [Â§ 44 Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGB VI](#) a.F. für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und [Â§ 43 Abs.1 Satz 1 Nr.2, Abs.2 Satz 1 Nr.2 SGB VI](#) n.F. für eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Nach der für die Beklagte bindenden Mitteilung der mazedonischen Verbindungsstelle vom 22.02.2000 hat der Kläger dort nach dem 18. August 1983 (Ende der deutschen Versicherungszeiten) bis November 1983 sowie vom Juli 1990 bis Juli 1995 und vom Januar 1996 bis Dezember 1997 anrechenbare Versicherungszeiten im Sinne des Art.25 Abs.1 des im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mazedonien laut Bekanntmachung vom 26. Januar 1994 (Bundesgesetzblatt II 1994 S.326) weiterhin anwendbaren

---

deutsch-jugoslawischen Abkommens über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1968 (Bundesgesetzblatt II 1969 S.1438) in der Fassung des Änderungsabkommens vom 30. September 1974 (Bundesgesetzblatt II 1975 S.390) der DJSVA zurückgelegt. Danach wären die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit nur erfüllt, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. September 1999 eingetreten wäre.

Die Monate Dezember 1983 bis Juni 1990, August 1995 bis Dezember 1995 sowie die Zeit ab Januar 1998 sind nicht mit Verlängerungstatbeständen ([Â§ 43 Abs.3](#) , [44 Abs.4](#) i.V.m. [Â§ 43 Abs.3 SGB VI](#) a.F., [Â§ 43 Abs.4 SGB VI](#) n.F.) oder Anwartschaftserhaltungszeiten ([Â§ 240 Abs.2 Satz 1](#), [241 Abs.2 Satz 1 SGB VI](#) a.F., [Â§ 241 Abs.2 Satz 1 SGB VI](#) n.F.) belegt. Es liegen für diese Zeiten auch keine anrechenbaren (Art. 25 DJSVA) freiwilligen Beiträge zur mazedonischen Invalidenversicherung vor. Wie dem Senat aus gleich gelagerten Fällen bekannt ist, sind Versicherte nach mazedonischem Recht auch nicht berechtigt, für Zeiten ab 1. Januar 1984 freiwillige Beiträge zur dortigen Rentenversicherung nachzutragen.

Eine Beitragszahlung zur deutschen Rentenversicherung i.S.d. [Â§ 240 Abs.2 Satz 2](#), [241 Abs.2 Satz 2 SGB VI](#) a.F., [Â§ 241 Abs.2 Satz 2 SGB VI](#) n.F. ist für Kalendermonate vor dem 1. Januar 1999 nicht mehr zulässig. Für Zeiten bis zum 31. Dezember 1998 waren die Fristen für eine freiwillige Beitragszahlung im Zeitpunkt der Renten Antragstellung am 6. Juli 1999 bereits abgelaufen ([Â§ 198 Satz 1 Nr.2 SGB VI](#) i.V.m. [Â§ 197 Abs.2 SGB VI](#); für Zeiten bis zum 31. Dezember 1991 [Â§ 1418 Abs.1 Reichsversicherungsordnung](#) der RVO -; vgl. BSG [SozR 3-2600 Â§ 197 Nr.4](#)). Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch auf Zulassung zur freiwilligen Beitragsentrichtung für Zeiten vor dem 1. Januar 1999 besteht nicht. Den Akten und dem Vorbringen des Klägers sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die Beklagte ihn durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung veranlasst hat, eine zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes in Deutschland erforderliche freiwillige Beitragsentrichtung zu unterlassen. Der Kläger hat Deutschland bereits im August 1983 und somit vor Einführung der hier maßgebenden besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zum 1. Januar 1984 verlassen. Die Beklagte war nicht verpflichtet, im Laufe des Jahres 1984 die von der Neuregelung möglicherweise betroffenen Versicherten zu ermitteln und individuell zu beraten (vgl. BSG a.a.O.). Dass der Kläger sich in der Folgezeit, insbesondere 1984, wegen einer diesbezüglichen Beratung an die Beklagte gewandt hat, ist weder vorgetragen worden noch aus den Akten ersichtlich.

Lag beim Kläger bis zum 31. August 1999 keine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vor, kommt auch ein Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1984 ([Â§ 240 Abs.2 Satz 1](#), [241 Abs.2 Satz 1 SGB VI](#) a.F., [241 Abs.2 Satz 1 SGB VI](#) n.F.) nicht in Betracht. Für eine vorzeitige Wartezeit Erfüllung ([Â§ 43 Abs.4](#), [44 Abs.4](#) i.V.m. [Â§ 53 SGB VI](#) a.F., [Â§ 43 Abs.5](#) i.V.m. [Â§ 53 SGB VI](#) n.F.) gibt es keine Anhaltspunkte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

---

Gründe, die Revision zuzulassen ([§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#)), liegen nicht vor.

Erstellt am: 27.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024